

Spritzen die Stellen an, wo sie am wirksamsten dem Feuer entgegenarbeiten können, und lässt durch den Brunnenmeister die Wasserreihen ordnen.

§ 13. Solange es möglich ist, im Innern des brennenden Hauses zu arbeiten, — wobei gute Handspritzen und Schläuche ausgezeichnete Dienste leisten, — suche man vorzüglich die Kommunikation der Stockwerke und den freien Ein- und Ausgang zu erhalten. Ergreift das Feuer mehrere Theile des Gebäudes, oder hat es schon ausgeschlagen, so wird dasselbe von dem Löschpersonale möglichstermassen zu umgehen gesucht, dass das Feuer auf allen Seiten Widerstand findet.

§ 14. Steht das brennende Gebäude in der Nähe von andern, so hat der Commandant auch diesen seine ungesäumte Sorgfalt zu widmen.

Gleiche Sorgfalt soll er auch dem Flugfeuer zuwenden und zu dem Ende ein paar Männer beordern, die von erhöhten Plätzen aus das Feuer beobachten und sobald sie diesfällige Gefahr bemerken sollten, solches sogleich zu melden hätten.

§ 15. Würde der Brand ungeachtet aller Bemühungen so überhandnehmen, dass keine Rettung des Gebäudes mehr gehofft werden kann, oder wenn es die Rettung der benachbarten Gebäude erheischt, so befiehlt der Commandant, dass das brennende Gebäude mit den vorhandenen Haken zusammengerissen werde.

§ 16. Sollte aber auch dieses nicht mehr genügen, die nächststehenden Gebäude vor dem Angriffe der Flammen zu retten und somit die grösste Gefahr des Umsichgreifens für den Ort eintreten, so müssen als das einzig übrigbleibende Mittel, der Flamme ein Ziel zu setzen, auch diese ohne Verzug niedergerissen werden.

Bei der Anwendung dieses traurigen Hilfsmittels im äussersten Nothfalle bedarf es des schnell überlegten Entschlusses, welches Gebäude hiezu zuerst gewählt wird, indem es in den meisten Fällen nicht bloß zwecklos, sondern sogar schädlich sein würde, wenn man statt des zweiten oder dritten im Windstrich gelegenen Hauses, mit demjenigen den Anfang machen wollte, welches unmittelbar an das brennende stösst.

Dem Commandanten kommt es jedoch mit Zuzug des Ortsvorstandes zu, zu beurtheilen, ob diese Massregel nothwendig sei, und wenn dafür entschieden ist, überträgt er die Leitung einem anwesenden Bauverständigen.

§ 17. Der Spritzenmeister Sorge, dass die Spritze nicht durch unachtsames Zu- und Abfahren oder übertriebenes Pumpen verdor-